



## Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Schwansener Ostseeküste" und "Schwansener Schleilandschaft": Entlassung von Teilflächen

<b>VO/2023/241</b>  öffentlich  <i>FD 2.2 Umwelt</i>	<b>Mitteilungsvorlage öffentlich</b>  Datum: 21.07.2023  Ansprechpartner/in: Michael Wittl  Bearbeiter/in: Jennifer Hentzschel

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
23.08.2023	Umwelt- und Bauausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

### **Begründung der Nichtöffentlichkeit** entfällt

### **Sachverhalt**

#### **1) Entlassung einer rd 1,4 ha großen Teilfläche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Schwansener Ostseeküste“ in der Gemeinde Brodersby**

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Ferienbauernhof Schönhagen“ in der Gemeinde Brodersby soll der Bestand einer touristischen Nutzung planungsrechtlich abgesichert und geringfügig erweitert werden. Es sind u.a. eine Ferienwohnung sowie vier kleinere Ferienhäuser an dem landwirtschaftlichen Betrieb vorhanden.

Die Entwicklung des Betriebes soll weiterhin der Naturerfahrung von Erholungssuchenden und dem vielfältigen Tourismusangebot dienen. Der Beirat für Naturschutz hat in seiner Beratung keine Bedenken geäußert, zugleich die Anregung gegeben, zur Eingrünung einen Knick anlegen.

#### **2) Entlassung einer 1,5 ha großen Teilfläche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Schwansener Schleilandschaft“ in der Gemeinde Winnemark**

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Hof Böllermaas“ in der Gemeinde Winnemark soll der Fortbestand und die Erweiterung des bestehenden Tiefbauunternehmens sowie des Lohnunternehmens für landwirtschaftliche und kommunale Dienstleistungen ermöglicht werden.

Die Entwicklung des Betriebes soll - da durch die Küstenlage Schwansens wesentliche Gebiete eine besondere landschaftliche sowie touristische Bedeutung aufweisen-, aber dennoch Leistungen des Tiefbaus und der Lohnunternehmen zur Verfügung stehen müssen, ermöglicht werden.

Es liegen die Voraussetzungen für die beiden Entlassungsverfahren vor. Der Beirat für Naturschutz hat keine Einwände erhoben. Die Naturschutzverbände haben sich nicht zu den Vorhaben geäußert.

Die Entlassungen sind aufgrund überwiegender öffentlicher Belange vertretbar. Es wird der Umwelt- und Bauausschuss um Kenntnisnahme gebeten.

### **Relevanz für den Klimaschutz**

entfällt

### **Finanzielle Auswirkungen**

entfällt

### **Anlage/n:**

1	20230823_Änderungsverordnungen_LSG
2	20230823_Verwaltungsvermerk_Entlassung_LSG

**10. Kreisverordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
„Schwansener Ostseeküste“ vom 21.06.2002**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) i.V. mit §§ 12 a, 15 und 19 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301) zuletzt geändert am 02. 02. 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 91) wird verordnet:

**§ 1**

Die Kreisverordnung des Landschaftsschutzgebietes "Schwansener Ostseeküste" vom 21.06.2002 (Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Nr. 18 vom 26. Juni 2002, S. 202) wird wie folgt geändert:

Der im Landschaftsschutzgebiet liegende Teil des Flurstücks 9/4, Flur 1, Gemarkung Schönhagen wird auf einer Fläche von rd. 1,4 ha aus dem Landschaftsschutz entlassen.

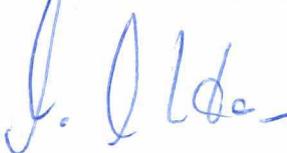
Der betroffene Bereich ist in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, schraffiert gekennzeichnet.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Kraft.

Rendsburg, den 23.05.2023

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
Untere Naturschutzbehörde



1. Stellv. Landrat





**11. Kreisverordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
„Schwansener Schleilandschaft“ vom 29.06.1999**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) i.V. mit §§ 12 a, 15 und 19 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301) zuletzt geändert am 02. 02. 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 91) wird verordnet:

**§ 1**

Die Kreisverordnung des Landschaftsschutzgebietes " Schwansener Schleilandschaft" vom 29.06.1999 (Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Nr. 20 vom 02. Juli 1999, S. 152) wird wie folgt geändert:

Der im Landschaftsschutzgebiet liegende Teil des Flurstücks 2/1, Flur 4, Gemarkung Karlsburg wird auf einer Fläche von rd. 1,5 ha aus dem Landschaftsschutz entlassen.

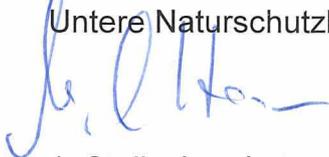
Der betroffene Bereich ist in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, schraffiert gekennzeichnet.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Kraft.

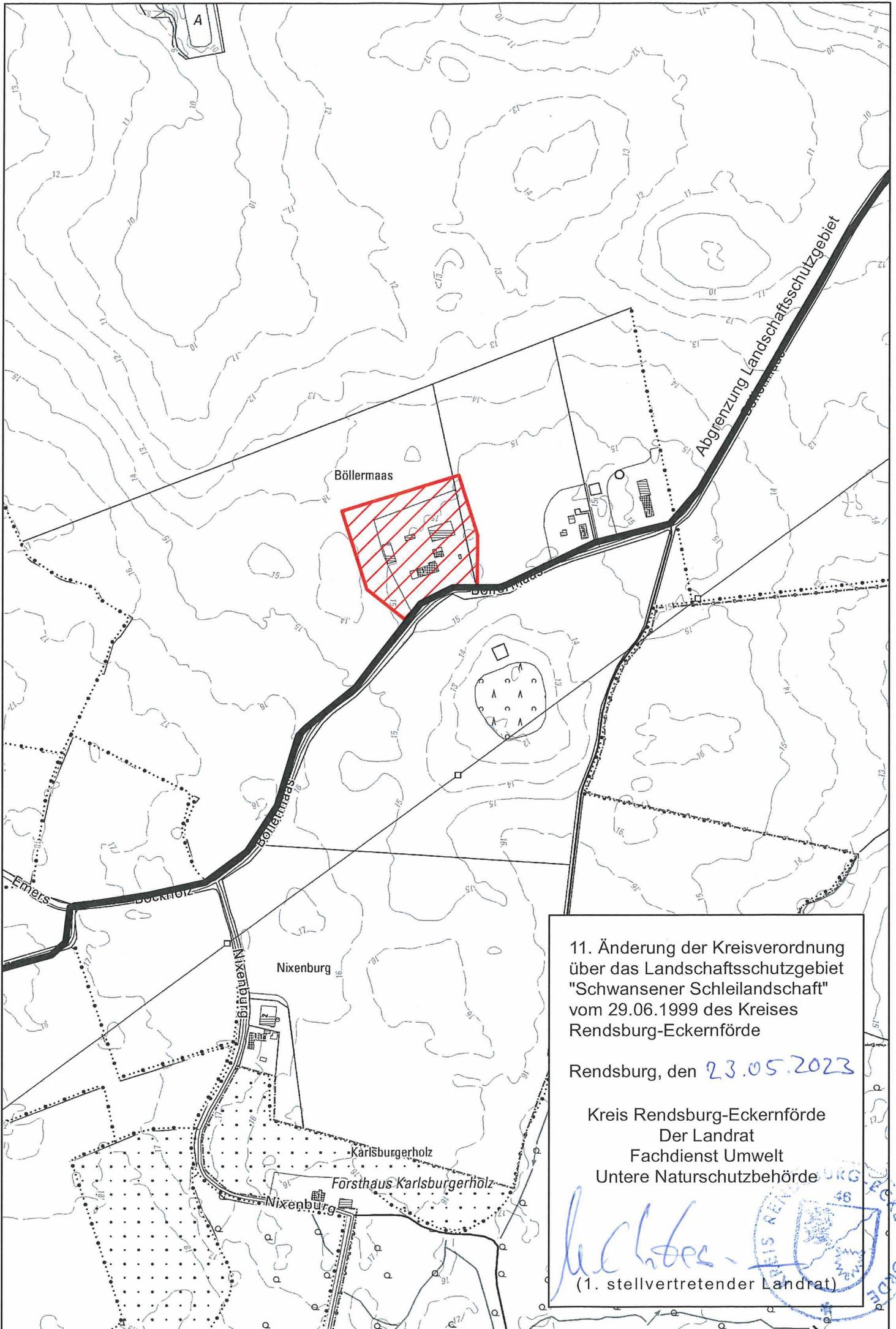
Rendsburg, den 23.05.2023

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
Untere Naturschutzbehörde



1. Stellv. Landrat



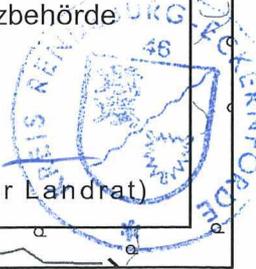


11. Änderung der Kreisverordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
"Schwansener Schleilandschaft"  
vom 29.06.1999 des Kreises  
Rendsburg-Eckernförde

Rendsburg, den 23.05.2023

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
Untere Naturschutzbehörde

*M. Schöber*  
(1. stellvertretender Landrat)





## **Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Der Landrat  
Fachdienst Umwelt

09.06.2023

### **1) Entlassung einer rd 1,4 ha großen Teilfläche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Schwansener Ostseeküste“ in der Gemeinde Brodersby**

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Ferienbauernhof Schönhagen“ in der Gemeinde Brodersby soll der Bestand einer touristischen Nutzung planungsrechtlich abgesichert und geringfügig erweitert werden. Es sind u.a. eine Ferienwohnung sowie vier kleinere Ferienhäuser an dem landwirtschaftlichen Betrieb vorhanden.

Die Entwicklung des Betriebes soll weiterhin der Naturerfahrung von Erholungssuchenden und dem vielfältigen Tourismusangebot dienen. Der Beirat für Naturschutz hat in seiner Beratung keine Bedenken geäußert, zugleich die Anregung gegeben, zur Eingrünung einen Knick anlegen.

### **2) Entlassung einer 1,5 ha großen Teilfläche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Schwansener Schleilandschaft“ in der Gemeinde Winnemark**

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Hof Böllermaas“ in der Gemeinde Winnemark soll der Fortbestand und die Erweiterung des bestehenden Tiefbauunternehmens sowie des Lohnunternehmens für landwirtschaftliche und kommunale Dienstleistungen ermöglicht werden.

Die Entwicklung des Betriebes soll - da durch die Küstenlage Schwansens wesentliche Gebiete eine besondere landschaftliche sowie touristische Bedeutung aufweisen-, aber dennoch Leistungen des Tiefbaus und der Lohnunternehmen zur Verfügung stehen müssen, ermöglicht werden.

Entscheidung:

Es liegen die Voraussetzungen für die beiden Entlassungsverfahren vor. Der Beirat für Naturschutz hat keine Einwände erhoben. Die Naturschutzverbände haben sich nicht zu den Vorhaben geäußert.

Die Entlassungen sind aufgrund überwiegender öffentlicher Belange vertretbar. Es wird der Umwelt- und Bauausschuss um Kenntnisnahme gebeten.